

Beschlussvorlage	Nummer	384/2023
Amt für Kinder, Jugend und Familie	Datum	13.11.2023
Udich, Meike	Bezug-Nr.	

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	22.11.2023	öffentlich beschließend

Umsetzung der Förderrichtlinie des Landes Niedersachsen über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Bindung von Fach- und Leitungskräften durch Entlastung und Qualifizierung (RL Qualität in Kitas 2)

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Leer setzt die „Richtlinie Qualität in Kitas 2“ gemäß des als Anlage beigefügten Verteilungs- und Ausgabenkonzepts um.

Sach- und Rechtslage:

Die Richtlinie Qualität in Kitas 2 ist zum 01.08.2023 in Kraft getreten. Es werden einzelne Fördergegenstände der Richtlinie „Qualität in Kitas“ weiterentwickelt.

Förderzeiträume sind der 01.08.2023 bis 31.12.2024 sowie 01.01.2025 bis 31.07.2025. Eine Antragstellung ist bis zum 30.11.2023 durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe möglich. Der Zuwendungsempfänger darf die Zuwendung an die Letztempfänger (=Träger von Kindertagesstätten) weiterleiten. Die Richtlinie sieht folgende Förderungen vor:

- Zusatzkräfte Betreuung (zusätzliche Kräfte in Kindergartengruppen und altersübergreifenden Gruppen mit überwiegendem Anteil Ü3 über das nach § 11 NKiTaG erforderliche Personal hinaus, insbesondere auch im Hinblick auf besondere Förderbedarfe von Kindern aufgrund sozialer Benachteiligung)
- Zusatzkräfte Leitung (zusätzliche Kräfte in Kitas über das nach § 10 Abs. 1 NKiTaG erforderliche Personal hinaus, die die Leitung bei der Wahrnehmung von Leitungsaufgaben unterstützen und entlasten)
- Qualifizierungsmaßnahmen für pädagogische Fach- und Leitungskräfte
- Einführungskurse für die Zusatzkräfte Betreuung, die nicht pädagogische Kräfte nach § 9 NKiTaG sind und die noch keinen Einführungskurs absolviert haben

Die Fördersumme, die auf den Landkreis Leer entfällt, beträgt insgesamt 3.202.509,41 €, verteilt auf 2.268.390,18 € für den Zeitraum 01.08.2023 - 31.12.2024 und 934.119,23 € für den Zeitraum 01.01. - 31.07.2025. Der Betrag ergibt sich aus der zur Verfügung stehenden Summe an Landesmitteln für den jeweiligen Förderzeitraum auf der Grundlage der nach § 98 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII veröffentlichten Statistik zum Stichtag 01.03.2022.

Auf Grundlage dieser Daten wurde die Hälfte der Mittel im Verhältnis der Anzahl der Gruppen, in denen Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers gefördert wurden, an der landesweiten Gesamtzahl dieser Gruppen, zugeteilt. Die andere Hälfte wurde im Verhältnis der Anzahl der Kinder in diesen Gruppen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, verteilt.

Aufgrund des zeitlichen Verzugs und auf Grundlage der Mittelverteilung der Vorgängerrichtlinie haben die meisten Träger die bisher im Rahmen der Vorgängerrichtlinie beschäftigten Zusatzkräfte (auf eigenes Risiko) weiterbeschäftigt.

Die bisherige Verteilung der Mittel für die Zusatzkräfte „Betreuung“ basiert auf Daten aus dem Jahr 2017. Im Rahmen der Nachfolgerichtlinie wurde mit Datenstand 2020 entschieden, dass die bisher beschäftigten Zusatzkräfte weiterbeschäftigt werden sollen. Zusätzlich konnten Mittel für Zusatzkräfte Leitung und Ausbildung gewährt werden.

Im Rahmen einer Vorabfrage konnte ermittelt werden, dass die Mittel aus der Richtlinie Qualität in Kitas 2 voraussichtlich ausreichen würden, um die „bestehenden“ Arbeitsverhältnisse fortzuführen, ohne dass „neue“ Kindertagesstätten und Träger zum Zuge kommen könnten.

Im Ausgleich der Interessen der Träger, die bereits entsprechende Kräfte beschäftigen und Trägern, die bisher keine Chance hatten, entsprechende Mittel in Anspruch zu nehmen, wurde das als Anlage beigefügte Verteilungs- und Ausgabenkonzept mit folgenden Eckpunkten erarbeitet:

- Die bisher beschäftigten Zusatzkräfte können bis zum 31.07.2024 weiterbeschäftigt werden.
- Die verbleibenden Mittel und die Mittel für den Zeitraum vom 01.08.2024 bis 31.07.2025 werden analog der Verteilung des Landes mit Datenstand 01.10.2023 verteilt.
- Die Mittelverteilung erfolgt, mit Ausnahme der Weiterbeschäftigung, in Form eines Budgets. Das bedeutet, dass die Träger für ihre Kindertageseinrichtungen entscheiden können, inwieweit jeweils Zusatzkräfte Leitung oder Betreuung eingesetzt werden.

Weitere Details können der Anlage entnommen werden.

Die Mittelverteilung wurde mit den Trägern der Kindertagesstätten im örtlichen Zuständigkeitsbereich abgestimmt. Diesbezüglich erfolgten insbesondere folgende Hinweise:

- Es wurde durch einen Träger kritisiert, dass mit der ersten Auszahlung erst nach Vorliegen des Bescheides des Landes und abschließender Bearbeitung des Landkreises Ende 2023 oder später gerechnet werden kann. Dies sei insbesondere in Bezug auf das seit dem 01.08.2023 weiterbeschäftigte Personal kritisch.

Der Einwand ist grundsätzlich nachvollziehbar. Eine Mittelweiterleitung kann allerdings aus rechtlichen Gründen frühestens mit der Bescheiderteilung durch das Land erfolgen. Eine entsprechende Rückfrage ergab, dass hiermit Ende November bis Ende des Jahres zu rechnen ist. Die darauffolgende Auszahlung wird so vorbereitet, dass sie möglichst umgehend nach Bescheiderteilung des Landes erfolgen kann.

- Ein Träger wendet ein, durch die vorgeschlagene Verteilung große Einschnitte zu erleiden und befürchtet einen höheren Personalausfall durch Überlastung sowie einen Einbruch der Qualität.

Tatsächlich wird der Träger für die Zeit ab dem 01.08.2024 nur noch mit Mitteln in Höhe von ca. 33,81 % der bisherigen Förderung rechnen können, soweit alle anderen Träger in vollem Umfang an der Verteilung teilnehmen.

Für die Zeit bis dahin wird er von der Bestandsschutzregelung im Sinne von Punkt 2 des Ausgaben- und Verteilungskonzeptes profitieren. Einschnitte bei einzelnen Trägern sind im Sinne einer gerechten Verteilung der Mittel nicht zu vermeiden. Durch die Übergangslösung besteht für betroffene Träger die Möglichkeit, auf diesen Umstand zu reagieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen im Zeitraum 01.08.2023 bis 31.07.2025 Aufwendungen in Höhe von bis zu insgesamt 3.202.509,41 €, denen Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen.

Matthias Groote
Landrat